

solche Berücksichtigung finden werden, daß sich auch in äußerlicher Beziehung die sächsischen Erzeugnisse, soweit es deren Natur irgend zuläßt, den andern würdig an die Seite stellen können.

Dresden, den 28. December 1853.

Die Königl. Ausstellung-Commission.  
Dr. Weinlig.

### Bekanntmachung.

Das 21. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 89., Verordnung, die Bestellung eines Landtagswahlcommissars betreffend, vom 1. December 1853;  
 Nr. 90., Verordnung, über die Befrafung der Vergehen gegen die Zollgesetze der durch Handels- und Zollvertrag mit dem Zollvereine verbundenen K. K. Oesterreichischen Staaten, vom 3. December 1853;  
 Nr. 91., Verordnung, die Cautionen der Auswanderungs-Agenten betreffend, vom 6. December 1853;  
 Nr. 92., Verordnung, die Beschleunigung der Einlieferung geisteskranker Personen in die Heilanstalt zu Sonnenstein betreffend, vom 29. November 1853;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. Januar 1854 auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 30. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Bekanntmachung.

Der schwierigere und kostspieligere Betrieb der zum hiesigen Johannishospitale gehörigen Sandgrube macht die Erhöhung der bisherigen Kies- und Sandpreise, unter Herabsetzung des Lehmpreises, nothwendig. Wir haben daher folgenden

#### Tarif

- a) für durchgeworfenen Mauer- oder Gartensand:  
das Fuder 6 Ngr.,  
den Karren 3 Ngr.;
- b) für Kies:  
das Fuder 3 Ngr.,  
den Karren 1 Ngr. 5 Pf.;
- c) für Ufer- oder nicht durchgeworfenen Sand:  
das Fuder 4 Ngr.,  
den Karren 2 Ngr.;
- d) für Tüsch-Sand:  
das Fuder 20 Ngr.,  
den Karren 10 Ngr.;
- e) für Lehm:  
das Fuder 10 Ngr.,  
den Karren 5 Ngr.

festgestellt. Indem wir denselben mit dem Bemerkten, daß er von und mit dem 1. Januar 1854 in Kraft tritt, hierdurch bekannt machen, weisen wir zugleich ausdrücklich darauf hin, daß das benannte Material in der Regel nur an hiesige Einwohner, und der Lehm insbesondere bloß zur Befriedigung des kleinen Bedürfnisses, mithin nur in kleinen Quantitäten abgegeben, und das Fuder 4 Kubik-Ellen, der Karren 2 Kubik-Ellen gleich geachtet wird.

Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher der Verkauf der Marken, welche an den Sandwerfer-Aufseher abzugeben sind, bloß durch den Schlagwärter im Sandthore geschieht, und ist jeder Käufer oder Fuhrmann gehalten, das erkaufte Material selbst aufzuladen, ohne die in der Sandgrube beschäftigten Arbeiter in Anspruch nehmen zu können.

Leipzig, den 28. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Bekanntmachung.

Zur Nachachtung für die Betheiligten wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht, daß, bei Fünf Thaler Strafe für jede Zuwiderhandlung, Schnee und Eis aus den Höfen und Häusern nicht auf die Straßen oder öffentlichen Plätze, mit Ausnahme gewisser von uns dazu angewiesener Stellen, geschafft werden dürfen. Zur Ablagerung von Schnee und Eis sind zur Zeit folgende Orte bestimmt:

- 1) die Sandgrube hinter der Gasbeleuchtungs-Anstalt,
- 2) das vor dem Dresdner Thore zur Rechten zwischen der Chaussee und dem Täubchenweg gelegene Stück Feld,
- 3) der sogenannte Kanontenteich nebst seinen Ufern,
- 4) der freie Platz an der alten Lehmgrube, längs der Planke des Plagmann'schen Grundstücks, vor dem Zeiger Thore,
- 5) die Wiese hinter dem neuen Thorhause an der nach Lindenau führenden Chaussee und
- 6) die große Wiese im Rosenthal.

Zugleich werden die hiesigen Grundstücksbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung durch Bahnschaukeln bei starkem Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen bei Glätteis unverzüglich für Herstellung eines gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen, mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser Obliegenheiten der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe zu gewärtigen hat.

Leipzig, den 1. Januar 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

Schlesinger.